

A stylized world map composed of a grid of dots. Most dots are light gray, but several are red, highlighting specific countries or regions. The map is centered behind the title.

Das schwedische System der Künstlervergütung

Ein Modell für andere Länder?

CLEMENS BOMSDORF

November 2010

- Trotz ihrer in der Regel überdurchschnittlich langen Ausbildung haben bildende Künstler ein vergleichsweise niedriges Einkommen. Das liegt unter anderem daran, dass Museen und andere Institutionen ihre Verhandlungsmacht nutzen, um die Kosten für das Ausstellen von Werken und die Mitarbeit von Künstlern möglichst gering zu halten.
- Künstler, die in Museen ausstellen, werden dafür häufig nur geringfügig und unsystematisch entlohnt.
- Unter sozialdemokratischer Regierung wurde in Schweden der Anstoß dazu gegeben, für staatliche Institutionen klare und verbindliche Regelungen aufzustellen, wie diese bildende Künstler bezahlen müssen. Diese Regeln wurden zwischen den Organisationen der Künstler und dem Kulturrat ausgehandelt und traten mit Beginn des Jahres 2009 in Kraft.
- Die vorliegende Studie stellt die Übereinkunft und ihre Vorgeschichte vor, analysiert ihre Auswirkungen und mögliche Lehren für andere Länder. Sie kommt zu dem Schluss, dass die Übereinkunft einen Prozess in Gang gesetzt hat, der die Situation der Künstler verbessern kann. Notwendig sind dafür weitere Folgeeffekte. Das schwedische Modell ist – an einigen Stellen verbessert – eine gute Basis für Lösungsansätze in anderen Ländern.

Definitionen und Übersetzung wesentlicher Termini	2
1. Bildende Künstler und ihre Finanzen	3
2. Schweden vor der MU-Übereinkunft	4
2.1 Die finanzielle Situation von Künstlern in Schweden in den Jahren vor 2009	4
2.2 Das schwedische System der Ausstellungsvergütung vor 2009	5
3. Die neue MU-Übereinkunft	6
3.1 Vorgeschichte	6
3.2 Inhalt	6
3.3 Die Akteure, ihre Interessen und ihre deutschen Gegenstücke	7
4. Erste Bewertung	7
4.1 Bewertung der Übereinkunft aus Sicht der Aussteller	8
4.2 Bewertung des Abkommens aus Sicht der Künstler	9
5. Freiwillige Implementation	10
6. Taugt die schwedische MU-Übereinkunft als Beispiel für andere Länder?	10
6.1 Kritische Zusammenfassung der bisherigen Auswirkungen und Ausblick	10
6.2 Verbesserungen der MU-Übereinkunft	12
Anhang	
Übersetzung des MU-Abkommens sowie des Tarifvertrages ins Deutsche	14
Übereinkunft bezüglich der Mitarbeit von Künstlern und deren Vergütung bei Ausstellungen	14
Tarifvertrag für das Zeigen von Kunstwerken für die Allgemeinheit mittels temporärer Ausstellung (Ausstellungsvergütung)	18
Literatur	22



Definitionen und Übersetzung wesentlicher Termini

Utställningsersättning

Der Betrag, den ein Künstler von einem Museum oder einer anderen Institution erhält, weil diese Werke des Künstlers zeigen, die dessen Eigentum sind. Im Folgenden wird der Term mit Ausstellungsvergütung übersetzt.

Medverkansersättning

Der Betrag, den ein Künstler von einem Museum oder einer anderen Institution für Tätigkeiten erhält, die im Zusammenhang mit der Ausstellung seiner Werke stehen (etwa Hängung, Anwesenheit bei Pressekonferenzen). Im Folgenden wird der Term mit Mitwirkungsvergütung übersetzt.

MU-avtal oder MU-ramavtal

(MU ist die Abkürzung für medverknings- och utställningsersättning)

Der MU-Vertrag oder MU-Rahmenvertrag (so die jeweils wörtliche Übersetzung) regelt, unter welchen Bedingungen Mitwirkungs- und Ausstellungsvergütung gezahlt werden. Der Vertrag wurde zwischen den Künstlerorganisationen und dem Schwedischen Kulturrat als Repräsentant des Staates abgeschlossen. Im Folgenden MU-Übereinkunft oder einfach Übereinkunft genannt.

Tariff

Der Vertrag, der die Minimalsumme festlegt, die als Ausstellungsvergütung an Künstler ausbezahlt wird, wenn sie ihre Arbeiten an staatliche Institutionen ausleihen. Er ist Teil der MU-Übereinkunft, im Folgenden Tarifvertrag genannt.

MU-normalavtal

Ein von den Künstlerorganisationen entworfener Standardvertrag, der die Ausstellungs- und Mitwirkungsvergütung regelt. Dieser kann individuell angepasst werden und wird zwischen Aussteller und Künstler abgeschlossen. Im Folgenden wird die Bezeichnung MU-Vertrag verwendet.

Bildende Künstler

Falls nicht anders angegeben, sind mit dem Begriff im Folgenden die Künstler¹ gemeint, die in Schweden von der MU-Übereinkunft betroffen sind – also jene, die in den Künstlerorganisationen Mitglied als Kunstmaler, Fotografen, Installationskünstler, Bildhauer, Kunsthandwerker etc. sein können (siehe auch: Die Akteure, ihre Interessen und ihre deutschen Gegenstücke).

Staatliche Institutionen

Die diskutierte Übereinkunft ist nur für Institutionen bindend, die aus dem schwedischen Staatshaushalt (in Deutschland: Bundeshaushalt) finanziert werden. Kommunal oder anders finanzierte Institutionen fallen nicht darunter.

1. Selbstverständlich gelten alle Aussagen stets für weibliche und männliche Künstler, der Lesbarkeit halber wird hier nur der Begriff Künstler verwendet.



1. Bildende Künstler und ihre Finanzen

Finanzielle Probleme scheinen gleichsam definitionsgemäß zum Berufsstand Künstler zu gehören.¹ Es wird vielfach als normal angesehen, dass Künstler wie eine moderne Version von Carl Spitzwegs (1808–1885) »Der arme Poet« (1839) leben. Das Gemälde zeigt bekanntermaßen einen Dichter, der in seinem spärlich möblierten Dachverschlag liegt, die Armut ist unmittelbar sichtbar.

Künstler gehören meist zur Gruppe der freiberuflich Tätigen, insbesondere, wenn es sich um bildende Künstler handelt, auf die in diesem Bericht eingegangen wird.² Statt bei einem Arbeitgeber angestellt zu sein und ein monatliches Gehalt basierend auf einem zuvor (individuell oder von Gewerkschaften) ausgehandelten Vertrag zu beziehen, erwirtschaftet ein Freiberufler sein Einkommen dadurch, dass er seine Dienstleistungen oder Werke an einen oder mehrere Abnehmer verkauft. Er hat ständig selber sicherzustellen, dass die Einnahmen hoch genug sind, um alle mit der Produktion verbundenen Kosten zu decken und auch noch eine angemessene Summe für den eigenen Lebensunterhalt übrig zu behalten. Dazu gehört auch die Vorsorge für Krankheit, Alter, Berufsunfähigkeit etc. Beispielsweise bedeutet das für einen Maler, dass er mit dem Verkauf von Gemälden so viel Umsatz erwirtschaften muss, dass er davon seine Ausgaben für Leinwand, Farbe, Ateliermiete mit Nebenkosten, Versicherungen etc. begleichen kann und dann noch so viel übrig hat, dass nach Abzug von Steuern und Abgaben genug zum Leben bleibt. Das sind Kalkulationen, die in ähnlicher Weise jeder Unternehmensberater, Rechtsanwalt, Kioskbesitzer, Bäcker oder jeder andere Selbständige oder Freiberufler machen muss.

Nach diesen grundlegenden Bemerkungen soll auf vier Punkte hingewiesen werden:

1. Die meisten Künstler kalkulieren nicht auf die oben beschriebene Art und Weise, sie erstellen keine Kal-

1. Interessante Einblicke gibt bspw. der ehemalige Galerist und jetzige Leiter der Villa Massimo in Rom in einem Gespräch mit WDR 5 – <http://www.wdr5.de/sendungen/tischgesprach/s/d/03.10.2010-06.05.html>.

2. Es sollte beachtet werden, dass bildende Künstler nicht nur die Erschaffer von Gemälden, Zeichnungen oder Fotos sind, sondern auch Performances veranstalten oder Installationen, Soundarbeiten, etc. erstellen können – eine Abgrenzung zu anderen Künstlern (Musikern etc.) fällt dann schwer. Die Definition bildender Kunst ist also breiter, als nicht in dem Sektor Arbeitende erwarten mögen. Dies ist von besonderer Wichtigkeit, da diejenigen, die nicht oder nicht nur mit »klassischer« bildender Kunst arbeiten, es oftmals noch schwerer haben, ihre Arbeit in Geld umzuwandeln.

kulationen, um einen Preis auszurechnen, den sie erzielen müssen, um den gewünschten Lebensstandard zu erreichen. Stattdessen erschaffen sie oft ein Werk, investieren dafür so viel wie nötig ist und schauen dann, was sie dafür bekommen können.

2. Der Kunstmarkt hat oligopsonistische Strukturmerkmale – viele Anbieter (Künstler) stehen wenigen Nachfragern (Museen, Sammler) gegenüber.
3. Während es vereinzelt Künstler mit sehr hohem Einkommen gibt, muss ein großer Teil das geringe Einkommen aus künstlerischer Tätigkeit durch andere Erwerbsarbeit aufbessern bzw. erzielt nur dadurch das zum Leben notwendige Grundeinkommen und/oder ist abhängig vom mitverdienenden Partner oder der Verwandtschaft. Künstler gehören damit häufig zu der Gesellschaftsschicht, die in jüngerer Zeit vermehrt als Prekariat bezeichnet worden ist.
4. Was die meisten Künstler am Ende des Monats netto zur Verfügung haben, ist weit entfernt von dem, was dem Bevölkerungsdurchschnitt mit einer entsprechend langen Ausbildung übrig bleibt. Vielfach würde diese Summe wohl als unzureichend für einen angemessenen Lebensstandard bezeichnet werden.³

Künstler erzielen ihr Einkommen in der Regel aus unterschiedlichen Quellen:

- dem Verkauf von Werken,
- Stipendien (etwa für Aufenthalte in Künstlerresidenzen, meist sind damit auch die Verpflegungskosten für den Zeitraum gedeckt),
- Transfereinkommen (inkl. Kindergeld etc.),
- Einkommen aus einer Tätigkeit im künstlerischen Bereich, aber nicht als Künstler,
- Einkommen aus einer Tätigkeit in einem anderen Bereich,
- Einnahmen für die Ausstellung von Werken,
- diverse Einnahmen (z.B. aus Kapital).

3. Vgl. bspw. Haak, 2008. Statistiken der Künstlersozialkasse hingegen sind nur sehr eingeschränkt geeignet, da die Angaben auf Selbsteinschätzungen beruhen und es Anreize gibt, dass die Künstler sich niedrig einschätzen, um geringere Krankenkassenbeitragsbeteiligungen zahlen zu müssen (umgekehrt sinkt dann der absolute Zuschuss zur Altersvorsorge).

2. Schweden vor der MU-Übereinkunft

2.1 Die finanzielle Situation von Künstlern in Schweden in den Jahren vor 2009

In Schweden haben Künstler ein Einkommen, das niedriger als das Durchschnittseinkommen der Bevölkerung ist. Das hat auch Auswirkungen auf evtl. einkommensabhängige Leistungen. Das Statistische Amt Schwedens (*Statistiska centralbyrån*, SCB) hat im Auftrag von *Konstnärsnämnden*⁴ eine Untersuchung über die finanzielle Lage der Künstler im Lande durchgeführt. Die aktuelle Version, basierend auf Daten von 2004 und 2005, ist im Jahr 2009 veröffentlicht worden.⁵ Die Untersuchung ist die aktuellste und derzeit umfassendste, allerdings sei auf einige Schwächen hingewiesen: So ist es nicht möglich, aus ihr Informationen zu erhalten, die über exakt die Künstlergruppe Auskunft geben, die von der MU-Übereinkunft betroffen ist.⁶ Des Weiteren wurden steuerfreie Stipendien von der Statistik teilweise nicht erfasst, wirken sich aber positiv auf das Einkommen der Künstler aus. Die vorliegende Untersuchung ist dennoch die beste, die aktuell für den hier geforderten Zweck zur Verfügung steht.

Die zitierte Untersuchung beschränkt sich auf die Einkommen⁷ von Menschen im Alter zwischen 20 und 64 Jahren, 5 595 davon gehörten im Untersuchungszeitraum zur Gruppe »Bild und Form« (bildende Künstler wie von SCB definiert bildeten mit 3 296 innerhalb dieser Gruppe die Mehrheit).

Das Medianeinkommen dieser Künstler lag sowohl vor als auch nach Steuern deutlich unter der vergleichbaren Gesamtbevölkerung wie auch unter dem der Gruppe anderer Künstler (wie Schauspieler, Tänzer, Musiker).

Tabelle 1: Jährliches Bruttoeinkommen aus selbständiger und unselbständiger Arbeit von Künstlern im Vergleich zur restlichen Erwerbsbevölkerung, Schweden 2004/2005 (basierend auf dem Wechselkurs SEK/Euro vom 31.12.2004)

Gruppe	Median des jährlichen Bruttoeinkommens (in Euro)	Jährliches Medianeinkommen in % des Medianeinkommens der Bevölkerung
Bild und Form	14 342	59,30
Bildende Künstler	14 431	59,67
Alle Künstler	20 283	83,87
Bevölkerung gesamt	24 184	100,00

Quelle: Konstnärsnämnden 2009, S. 18, 21ff.; eigene Berechnungen

Das jährliche Medianeinkommen der bildenden Künstler und der Künstler aus der Gruppe Bild und Form beträgt also nicht einmal 60 Prozent des Medianeinkommens der Bevölkerung insgesamt.

Das Bild sieht ein wenig anders aus, wenn die Nettoeinkommen verglichen werden. Hier werden auch Transferzahlungen und Kapitaleinkommen mitgezählt, letzteres ist laut der vorliegenden Untersuchung für Künstler jedoch so gering, dass es keine entscheidende Auswirkung hat. Die Unterschiede beim Nettoeinkommen sind im Vergleich zum Bruttoeinkommen geringer – Transferzahlungen und progressive Besteuerung des Einkommens reduzieren einen Teil der Differenzen. Jetzt verdienen die beiden Künstlergruppen rund 72 Prozent des Medianeinkommens – also immer noch erheblich weniger als der Bevölkerungsdurchschnitt.

4. *Konstnärsnämnden* ist die Organisation, die staatliche Stipendien für Künstler vergibt – www.konstnarsnamnden.se

5. Konstnärsnämnden 2009

6. In der Untersuchung werden alle Kunstarten betrachtet, also auch Musik, Literatur etc. Die entsprechenden Angaben werden hier nur in der Kategorie »alle Künstler« miteinbezogen, bleiben sonst aber unberücksichtigt. Stattdessen werden so gut wie möglich die Daten der relevanten Künstlergruppen wiedergegeben. Die Kategorie »bildende Künstler« umfasst hier bildende Künstler im engeren Sinne inklusive Textilkünstler, während in der Kategorie »Bild und Form« auch Fotografen, Kunsthandwerker und Zeichner inbegriffen sind und damit alle von der MU-Übereinkunft betroffenen Künstler abgedeckt werden. Allerdings sind auch Berufsgruppen eingeschlossen, die üblicherweise nicht im Zentrum der Übereinkunft stehen, bspw. Architekten.

7. Als Durchschnittseinkommen findet hier das Medianeinkommen Verwendung. Das ist vereinfacht gesagt das Einkommen, das von 50 Prozent der Einkommensbezieher unterschritten und von 50 Prozent überschritten wird.

Tabelle 2: Jährliches Nettoeinkommen (verstanden als Differenz aus steuerfreien und steuerpflichtigen Einnahmen minus Steuern; steuerfreie Stipendien sind nur zum Teil berücksichtigt) aus selbständiger und unselbständiger Arbeit von Künstlern im Vergleich zur restlichen Erwerbsbevölkerung, Schweden 2004/2005 (basierend auf dem Wechselkurs SEK/Euro vom 31.12.2004).

Gruppe	Median des jährlichen Einkommens (in Euro)	Jährliches Medianeinkommen in % des Medianeinkommens der Bevölkerung
Bild und Form	13 267	71,68
Bildende Künstler	13 378	72,28
Alle Künstler	17 146	92,63
Bevölkerung gesamt	18 509	100,00

Quelle: Konstnärnämnden 2009, S. 45 ff, eigene Berechnungen.

Die besondere Situation der Künstler wird noch deutlicher, wenn deren Abhängigkeit von Transfereinkommen betrachtet wird. Die folgende Tabelle zeigt den Anteil jeder Gruppe, der weniger als zehn Prozent und den, der mehr als 50 Prozent seines Nettoeinkommens als Transfereinkommen bezieht. Erstere sind relativ unabhängig vom staatlichen Transfer, letztere stark abhängig.

Tabelle 3: Anteil des Transfereinkommens am Nettoeinkommen, Schweden 2004/2005

Gruppe	Anteil des Transfereinkommens am Nettoeinkommen	
	unter 10%	über 50%
Bildende Künstler	36,7%	23,1%
Alle Künstler	45,0%	15,5%
Bevölkerung gesamt	51,8%	15,3%

Quelle: Konstnärnämnden 2009, S. 51, eigene Berechnungen.

Es zeigt sich, dass die Abhängigkeit der bildenden Künstler von Transfereinkommen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung erheblich ausgeprägter ist. Während rund die Hälfte der Bevölkerung über 90 Prozent des Einkommens selber erwirtschaftet, sind es bei den bildenden Künstlern nur 37 Prozent, also ein Drittel weniger. Anders ist die Situation bei denen, die fünfzig Prozent und mehr

ihrer Einkommens durch Transferzahlungen erzielen. Fast jeder vierte bildende Künstler (23,1 Prozent) gehört zu dieser Gruppe. Verglichen mit der Gesamtbevölkerung liegt dieser Anteil um 51 Prozent höher. Die auf alle Künstler bezogenen Werte zeigen, dass die Situation für die bildenden Künstler durchschnittlich nicht nur schlechter ist als die der Gesamtbevölkerung, sondern auch als die der Künstler insgesamt.

2.2 Das schwedische System der Ausstellungsvergütung vor 2009

Bereits 1978 hat Schweden ein System etabliert, das Künstlern eine Vergütung garantieren sollte, wenn sie ihre Werke in staatlichen Institutionen ausstellen. Die Idee dahinter ist, Künstler in gewisser Weise genauso zu behandeln wie alle Menschen in bezahlter Arbeit, d.h. sie für das zu bezahlen, was sie liefern bzw. leisten. Dazu gehört die Entlohnung für die Verleihung von Arbeiten wie auch für den Arbeitsaufwand, der in den Aufbau der Ausstellungen etc. investiert wird. Obwohl das System vom Staat ins Leben gerufen worden war, war es ursprünglich relativ unreguliert und viele Künstler wurden nicht oder nicht nach den Regeln bezahlt. Mit den Jahren gab es Veränderungen. Der Zwang, auch die vom Künstler in die Ausstellung investierte Zeit zu zahlen, wurde fallen gelassen und die Regeln wurden auf weitere Institutionen ausgeweitet. Doch niemand garantierte, dass die Regeln eingehalten wurden. So stellen Johansson und Traber fest, dass in den Jahren 2004 bis 2006 nur drei staatliche Einrichtungen Ausstellungsvergütung bezahlten und lediglich eine – die schwedischen Wanderausstellungen (*Riksutställningar*) – sich dabei an die geltenden Vorschriften gehalten hat.⁸ Weil die Regeln nicht immer befolgt wurden, waren die Künstler mit der Vorgehensweise unzufrieden und diskutierten eine Neufassung.

Dass einzelne Künstler wie Fia-Stina Sandlund⁹ und klei-

8. Statens Offentliga Utredningar 2009, S. 12, s.a. Svenson 2008, S. 84

9. Im Jahr 2003 ließ Sandlund während der Eröffnung einer Ausstellung, an der sie teilnahm, einen Banner entrollen, auf dem stand: »Vi kan inte äta äran« (Die Ehre können wir nicht essen). Das einzige »Honorar«, das die national relativ bekannte schwedische Künstlerin für die Teilnahme an der Ausstellung bekommen hatte, war das Abendessen. Alleine ihre Kosten lagen aber nach eigenen Angaben bei 17 000 Schwedischen Kronen – damals rund 1 900 Euro. Eine englischsprachige Dokumentation der Aktion findet sich unter <http://www.fiasandlund.se/honour.html> im Internet.



nere Künstlerzusammenschlüsse wie IKK¹⁰ sich mit Aktionen Gehör verschafften und über die problematische finanzielle Lage klagten, hat mit dazu beigetragen, dass die Künstlerentlohnung in schwedischen Kulturkreisen ein Thema wurde.

3. Die neue MU-Übereinkunft

3.1 Vorgeschichte

Die Problematik wurde in den Vereinigungen der Künstler diskutiert und im Jahr 2005 kündigten die Künstlerorganisationen die geltende Übereinkunft einseitig auf, um eine komplett neue zu verhandeln. Unter der damaligen sozialdemokratischen Regierung wurde die Idee aufgegriffen und der schwedische Kulturrat damit beauftragt, für die staatliche Seite die Verhandlungen zu führen. Allerdings fand weder innerhalb der Regierungspartei noch der Opposition oder der Museen eine umfassende und nachhaltige Diskussion über Ziele, Umsetzung und Konsequenzen einer möglichen neuen Übereinkunft statt.

Im September 2006 gewann die liberal-konservative Viererkoalition¹¹ aus den Moderaten von Regierungschef Fredrik Reinfeldt, der Volkspartei, den Christdemokraten und dem Zentrum die Wahlen. In der folgenden Legislaturperiode wurden zwar etliche Änderungen in der Kulturpolitik vorgenommen,¹² doch die Verhandlungen über das neue Abkommen waren davon nicht betroffen, sondern wurden unverändert fortgesetzt und führten schließlich zur Übereinkunft, die seit Anfang 2009 gilt.

3.2 Inhalt

Eine Übersetzung der MU-Übereinkunft sowie des Tarifvertrags sind Teil des Anhangs dieser Studie. Im Folgen-

den werden die wesentlichen Punkte zusammengefasst:

Die Übereinkunft regelt die Beziehung zwischen der ausstellenden oder der die Ausstellung organisierenden Institution (Aussteller) und dem Künstler, dessen Werk gezeigt wird.

Vier Bedingungen müssen erfüllt sein, damit die Übereinkunft anwendbar ist:

- Der Aussteller muss staatlich sein bzw. staatliche Zuschüsse erhalten.¹³
- Der ausstellende Künstler muss in Schweden leben und/oder hauptsächlich dort arbeiten.
- Die Öffentlichkeit oder eine größere Zuschauergruppe muss Zugang zur Ausstellung haben.
- Das ausgestellte Werk muss Eigentum des Künstlers sein.

Irrelevant ist jedoch, ob der betroffene Künstler Mitglied in einer der Organisationen ist, die die Übereinkunft mit ausgehandelt haben.

Die zentrale Idee des Abkommens ist es, zu garantieren, dass Künstler bezahlt werden, wenn sie ihre Arbeiten für Ausstellungen verleihen. Die Höhe der Summe, die dafür laut Tarifvertrag mindestens bezahlt werden muss, hängt ab von:

1. Der jährlichen Besucherzahl der ausstellenden Institution (es gilt der Vorjahreswert).
2. Der Zahl der an der Ausstellung beteiligten Künstler.
3. Der Art der Ausstellung – wird diese lediglich einmal gezeigt oder ist es eine Wanderausstellung.
4. Der Ausstellungsdauer in Wochen.

1. und 4. korrelieren positiv mit der pro Künstler zu zahlenden Summe,¹⁴ 2. negativ. Wanderausstellungen (3.) mit bis zu 20 Künstlern werden so behandelt, als ob jeder Ausstellungsort eine eigene unabhängige Ausstellung organisiert, erst wenn mehr als 20 Künstler teilnehmen, fällt der pro Künstler und Ausstellung ausgezahlte Betrag geringer aus.

Die Summen, die pro Woche Ausstellungsdauer bei Einzelausstellungen mindestens gezahlt werden müssen, liegen zwischen 1 000 und 4 000 Schwedischen

10. *Institutet för konstnärer och konstförmedlar* – Institut für Künstler und Kunstvermittler www.ikk.nu – die Homepage wird mittlerweile nicht mehr aktualisiert.

11. Bei den Wahlen am 20. September 2010 erhielt die Regierung nicht mehr die absolute Mehrheit, regiert aber – derzeit als Minderheitsregierung – weiter. Weil die rechtspopulistischen Schwedendemokraten in das Parlament einzogen, erhielt auch die linke Opposition keine absolute Mehrheit.

12. So wurden beispielsweise die lebenslangen *konstnärlön* genannten Stipendien abgeschafft. Die Künstler, die vor dieser Änderung ausgewählt worden waren, beziehen das Geld weiterhin, es werden aber keine weiteren Stipendien mehr vergeben.

13. Sofern es Vorschriften auf anderer Ebene, z.B. kommunaler, gibt, sind diese nicht Teil der MU-Übereinkunft und bleiben hier falls nicht anders erwähnt unberücksichtigt.

14. D.h. die Summe steigt beispielsweise bei längerer Ausstellungsdauer.



Kronen (108 bis 432 Euro nach dem Wechselkurs vom 1.10.2010). Für die Gesamtdauer einer Einzelausstellung muss der Künstler unabhängig von Ausstellungsdauer und Institution mindestens umgerechnet 540 Euro erhalten.

In einem Vertrag zwischen Künstler und Aussteller sollen außerdem festgelegt werden:

- Eine zusätzliche Bezahlung für die Zeit, die der Künstler im Zusammenhang mit der Ausstellungsorganisation verwendet (z.B. zur Planung der Ausstellung, Hängung der Arbeiten, Pressekonferenz), die Mitwirkungsvergütung. Anders als bei der Ausstellungsvergütung sind bei dieser aber keine mindestens zu zahlenden Summen festgelegt worden.
- Eine Kostenübernahme des Ausstellers für weitere Ausgaben im Zusammenhang mit der Ausstellung (z.B. Transport, Versicherung, Reisekosten).
- Die Vergabe der Nutzungsrechte nach dem Ende der Ausstellung (z.B. für Abbildungen der Werke auf der Website des Museums).

Nachfolgend sind einige Kriterien aufgelistet, die die alte Übereinkunft zwar ebenfalls behandelte, die aber aus Sicht der Künstler mit der neuen MU-Übereinkunft zum Besseren geändert wurden:¹⁵

Tabelle 4: Unterschiede zwischen der alten und der neuen Übereinkunft

	Alt	Neu
Ausstellungsvergütung	Zahlungspflicht, wird jedoch nicht überprüft	Zahlungspflicht, Abmachung wird überprüft
Höhe der Ausstellungsvergütung	abhängig von Größe der Ausstellung und Zahl der gezeigten Werke	abhängig von Ausstellungs-dauer, Zahl der Teilnehmer und der Besucher
Mitwirkungsvergütung	nur zeitweilig vorgesehen	vorgesehen
Einhaltung der Übereinkunft	wird nicht überwacht	wird überwacht

Im Frühjahr 2007 haben die Künstlerorganisationen den Entwurf einer neuen Übereinkunft präsentiert, daraufhin wurde eine endgültige Version mit dem Schwedi-

schen Kulturrat ausgehandelt. Nach Akzeptanz durch die Regierung trat diese Anfang 2009 in Kraft.

3.3 Die Akteure, ihre Interessen und ihre deutschen Gegenstücke

Das MU-Abkommen ist zwischen dem schwedischen Staat, vertreten durch den Kulturrat, auf der einen und den vier Künstlerorganisationen *Konstnärernas Riksorganisation*, *Föreningen Sveriges Konsthantverkare och Industriformgivare*, *Föreningen Svenska Tecknare* und *Svenska Fotografernas Förbund* auf der anderen Seite verhandelt worden.

Der Kulturrat ist eine »Regierungsbehörde, deren hauptsächliche Aufgabe darin besteht, durch das Parlament beschlossene nationale Kulturpolitik umzusetzen“.¹⁶ Der Kulturrat verteilt staatliche Gelder und evaluiert die Kulturpolitik des Staates. Weil in Deutschland die Kulturpolitik Ländersache ist, gibt es keine entsprechende Institution.

Die schwedischen Künstlerorganisationen sehen sich alle als eine Art Gewerkschaft, die hauptsächlich selbstständig tätige Künstler organisiert und sich für die Interessen ihrer Mitglieder einsetzt. Allerdings sind es keine Gewerkschaften im schwedischen Sinne, weil sie bspw. nicht das Arbeitslosengeld der jeweiligen Branche verwalten. Das exakte Gegenstück in Deutschland lässt sich nicht finden. Es muss auch hervorgehoben werden, dass Künstlern, Designern etc. in Deutschland häufig mehrere Organisationen zur Auswahl stehen, denen sie beitreten können. Die Vereinigungen, die von der Mitgliederstruktur her am meisten den schwedischen Künstlerorganisationen entsprechen, sind die Dienstleistungsgewerkschaft *verdi* (und dort die für Künstler zuständige Einheit) und der Bundesverband Bildender Künstler (BBK).

4. Erste Bewertung

Knapp zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens gibt es noch keine umfassende Analyse zu dessen Konsequenzen. Weder ist untersucht worden, wie sich die ökonomischen Verhältnisse der Künstler oder deren Möglichkeit auszustellen verändert haben, noch gibt es

15. S.a. Traber, Johansson 2008, S. 12f.

16. Siehe <http://www.kulturradet.se> – eigene Übersetzung.

eine Studie darüber, welche Konsequenzen die Übereinkunft bisher für die Museen hatte. Lediglich eine Befragung unter Künstlern liefert erste Ergebnisse.

Für den folgenden Abschnitt wurde die Künstlerbefragung ausgewertet. Um ein umfassenderes Bild zu erhalten, das auch die Erfahrungen der Museen mit einbezieht, wurden Vertreter ausgewählter Institutionen befragt. Aufbauend darauf wird im Folgenden eine erste Einschätzung der bisherigen Auswirkungen der Übereinkunft gegeben.

4.1 Bewertung der Übereinkunft aus Sicht der Aussteller

Die ausstellenden Institutionen haben die Kosten zu tragen, die entstehen, wenn sie sich (freiwillig oder verordnet) an die Übereinkunft halten. Rund fünfzehn Museen in Schweden sind verpflichtet, sich an das Abkommen zu halten.

Ausgewählt wurden mit dem *Moderna Museet* und den schwedischen Wanderausstellungen zwei der größten nationalen Aussteller sowie je eine typische mittlere und kleine Institution. Teilweise müssen diese sich schon an die Übereinkunft halten, teilweise ist das erst für die Zukunft geplant. Durch diese Auswahl werden die Sichtweisen von und die Konsequenzen für unterschiedliche Institutionen beschrieben.

Moderna Museet, Stockholm

Das *Moderna Museet* ist das nationale schwedische Museum für moderne und zeitgenössische Kunst. Eröffnet 1958 hat es sich schon früh mit großen Ausstellungen von unter anderem Andy Warhol und Niki de Saint Phalle international einen Namen gemacht. Als die MU-Übereinkunft in Kraft trat, wurde das Haus von Lars Nittve geleitet, der am 1. November 2010 von Daniel Birnbaum als Direktor abgelöst wurde. Als staatliches Museum ist *Moderna* verpflichtet, sich an das neue Abkommen zu halten. Im Jahr 2009, in dem die Übereinkunft in Kraft trat, erhielt das *Moderna Museet* – wie auch *Riksställningar* – einen Sonderzuschuss von einer Million Schwedischer Kronen (nach damaligem Wechselkurs rund 97 000 Euro), um die Vergütungen zahlen zu können.

Das *Moderna Museet* ist nach eigenen Angaben¹⁷ zufrieden mit den neuen Bedingungen. Diese würden im Schnitt das Ausstellungsbudget nicht allzu sehr strapazieren und seien auch für die Museumsbürokratie kein Problem. Ein vorformulierter Vertrag habe zudem den Vorteil, dass nicht alles jedes Mal neu angegangen werden muss. Inhaltlich steht das Museum hinter dem Abkommen, schließlich sei es stets wichtig, dass die Künstler – ob als Verkäufer von Werken oder als Aussteller – gut bezahlt würden.¹⁸

Im Jahr 2009 zahlte *Moderna Museet* umgerechnet rund 31 000 Euro an 13 Künstler als Vergütung aus. Das entspricht rund 2 400 Euro pro Künstler. Im laufenden Jahr rechnet das Museum mit Ausgaben von rund 160 000 Euro. Der starke Anstieg liegt vor allem daran, dass seit Anfang Oktober im *Moderna Museet* die Ausstellung *Moderna Utställningar* zu sehen ist, die über 50 zeitgenössische Künstler zeigt, von denen fast alle in Schweden leben oder arbeiten und deshalb eine Vergütung erhalten. Diese Ausstellung findet alle vier Jahre statt.

Göteborgs konstmuseum, Göteborg

Das Kunstmuseum in Göteborg ist das lokale Kunstmuseum in der zweitgrößten schwedischen Stadt, es zeigt Kunst vom 15. Jahrhundert bis heute.

Als städtisches Museum ist das Kunstmuseum Göteborg nicht an die Übereinkunft gebunden, freiwillig wird diese jedoch teilweise implementiert. Das Museum ist deshalb auch ein Beispiel dafür, welche Folgen eine Regelung für die gesamte Kunstszene haben kann, auch wenn die Regelung nicht alle Institutionen betrifft.

Das Kunstmuseum in Göteborg hat nach eigenen Angaben¹⁹ keine konkrete Regel aufgestellt, was die Be-

17. Telefoninterview mit Vizedirektorin Ann-Sofi Noring, geführt am 24. August 2010, und E-Mail-Konversation mit ebendieser, 7. Oktober 2010.

18. Ähnlich äußerte sich der neue Leiter Daniel Birnbaum: »Paying is a way of honouring. In Venice nobody says »no« when asked to exhibit despite no money being paid, but a participation in the Biennale increases the artist's market value and pays off in this way. For those who are already very present in the market, the same holds when participating in a show at Moderna. But then there are those interesting artists, who do almost unsellable works: for them such a fee might be a necessity. In addition, everybody else gets paid—the curator, the guards, the craftsmen and the director. So, it is a bit strange when only the artist doesn't.« S. Bomsdorf, London 2010.

19. Alle Aussagen zu Göteborgs Konstmuseum basieren auf einem Telefoninterview mit Kurator Johan Sjöström, geführt am 27. August 2010.



zahlung von Künstlern angeht. Als städtisches Museum ist es dazu auch nicht verpflichtet. Üblicherweise werde eine Übereinkunft zur Bezahlung ausgehandelt. Doch es gebe auch Fälle, in denen man mit dem Künstler übereinkomme, mehr Geld in den Katalog zu investieren und weniger Vergütung an ihn auszuzahlen o.ä. Das nütze dem ausstellenden Künstler schließlich auch. Die Stadt Göteborg wolle für die städtischen Museen eine ähnliche Übereinkunft wie die MU-Übereinkunft vorschreiben. Dies hält der Museumskurator Johan Sjöström für eine gute Idee, allerdings müssten die Mehrausgaben sich in einer Budgeterhöhung widerspiegeln. Wie im *Moderna* wird auch im Kunstmuseum Göteborg der administrative Aufwand für die Künstlerentlohnung als niedrig angesehen.

Schwedische Wanderausstellungen (*Riksställningar*), Visby

Die schwedischen Wanderausstellungen organisieren von Visby auf Gotland aus Ausstellungen, die dann in diversen Ausstellungsorten in Schweden gezeigt werden. Es handelt sich um Wanderausstellungen, die von einem Ort zum nächsten reisen. So wird es in einem Flächenstaat wie Schweden Institutionen leichter gemacht, relativ aufwendige Ausstellungen zu zeigen.

Die schwedischen Wanderausstellungen sind als staatlich finanzierte Institution von dem Abkommen betroffen und neben dem *Moderna Museet* die Institution, die am meisten an beteiligte Künstler ausschütten muss.

Riksställningar erwartet, dass die Pflichtzahlungen die Zahl der Ausstellungen, deren Stationen oder die der teilnehmenden Künstler verringern könnten.²⁰ Die Institution will im Laufe des Herbstes evaluieren, welche Auswirkungen das Abkommen auf *Riksställningar* hat. Konkrete Daten liegen aber noch nicht vor. Aus den bisherigen Erfahrungen lasse sich aber folgern, dass das Abkommen für große Ausstellungen mit wenigen Teilnehmern nur eine geringe Bedeutung habe – die Abgaben machten dann zwei bis fünf Prozent des Budgets aus. Große Ausstellungen mit vielen Teilnehmern wie

zum Beispiel das Projekt *konstfeminism*²¹ wären aufgrund der hohen Zusatzkosten heute vermutlich jedoch nicht mehr machbar.

Smålands museum, Växjö

Das Haus gehört zu jenen, für die die Übereinkunft nicht gilt, die sich aber (in diesem Fall ab 2011) dennoch daran halten werden. Für ein kleines Museum wie dieses sind selbst Kosten von rund 200 Euro pro Ausstellungswoche und Künstler eine Bürde. Das Haus wird deshalb im kommenden Jahr weniger und kürzere Wechselausstellungen zeigen und stattdessen mehr auf die eigene Sammlung zurückgreifen.²²

4.2 Bewertung des Abkommens aus Sicht der Künstler

Die Künstler waren die treibende Kraft hinter der neuen MU-Übereinkunft. So ist es kein Wunder, dass diese Akteure bei der Evaluierung des Abkommens am weitesten sind. Eine kleine Gruppe Künstler und Kunsthistoriker hat das »Projekt Reko«²³ ins Leben gerufen, um zu untersuchen, wie der Umgang zwischen Künstlern und Ausstellern sich im Jahr eins nach Inkrafttreten der Übereinkunft entwickelt hat.

Im Juni 2010 wurde der erste Reko-Bericht präsentiert.²⁴ Den Schwerpunkt der Bewertung bildet die Beantwortung der Frage, wie eng sich die Institutionen an die MU-Übereinkunft halten. Dabei wurden bewusst auch Aussteller einbezogen, die nicht verpflichtet sind, den Vorgaben zu folgen. Teil des Berichts ist eine Rangliste über die schwedischen Institutionen, gestaffelt danach, welche laut Reko am besten mit Künstlern umgehen. Institutionen, die nach Reko-Definition die Künstler angemessen behandelten, dürfen fortan mit einem Reko-Label, ähnlich einer Fair-Trade-Plakette, werben. Nur

21. Die Ausstellung war u.a. in Stockholm im Sommer 2006 zu sehen: <http://www.omkonst.com/06-konstfeminism.shtml>.

22. So Monika Gyllkrans, zuständig für das Ausstellungsprogramm, in der Zeitung *Smålandsposten*. [http://www.smp.se/noje_o_kultur/farrestallningar-pa-smalands-museum\(1797789\).gm](http://www.smp.se/noje_o_kultur/farrestallningar-pa-smalands-museum(1797789).gm); ähnlich äußerte sich auch Elsebeth Welander-Berggren, Leiterin des staatlichen Museums Prins Eugens Waldemarsudde, s. Bomsdorf 2008.

23. Krikortz et. al.

24. Ursprünglich wurden 86 Institutionen berücksichtigt, aber für 26 gab es nicht ausreichend Datenmaterial, um diese in das Ranking aufzunehmen.

20. Alle Aussagen zu *Riksställningar* basieren auf einem Telefoninterview und E-Mail-Korrespondenz mit Eric Fugeläng, Leiter Marketing und Kommunikation, geführt am 20., 23. und 24. August 2010.

sieben der 60 gelisteten Institutionen (bei 86 einbezogenen²⁵) erfüllen die dafür notwendigen Kriterien.

Gefragt wurde,

- ob ein schriftlicher Vertrag vorliegt (Kategorie 1),
- ob im Zusammenhang mit der Ausstellung entstandene Kosten ersetzt wurden (Kategorie 2),
- ob eine Ausstellungsvergütung gemäß MU-Übereinkunft gezahlt wurde (Kategorie 3),
- wie die übrigen Bedingungen waren (u.a. floss mit ein: Zahlung einer Mitwirkungsvergütung, Kommentare der Befragten) (Kategorie 4).

Das Ranking wird von der Kunsthalle Göteborg angeführt, die als städtische Institution nicht verpflichtet ist, sich an die Übereinkunft zu halten. Auch einige andere unter den bestplatzierten zehn müssen den Vorgaben nicht folgen. Für die Ersteller der Reko-Untersuchung ist das ein Zeichen dafür, dass die Diskussion über die Arbeitsbedingungen der Künstler gefruchtet hat und nun Institutionen versuchen, freiwillig bessere Bedingungen zu bieten. Die zehn am besten platzierten Institutionen bezahlen fast alle eine Ausstellungsvergütung in vom Tarifvertrag vorgesehener Höhe. Die in der Höhe nicht vorgeschriebene Mitwirkungsvergütung wird aber nicht immer bezahlt.

Allerdings kann die Reko-Untersuchung nur einen Anhaltspunkt geben, wie die Institutionen mit Künstlern zusammenarbeiten. Im untersuchten Zeitraum (Jahr 2009) fanden in den 86 einbezogenen Institutionen rund 340 Ausstellungen mit zeitgenössischen, in Schweden lebenden Künstlern²⁶ statt – das entspricht gerade einmal vier Ausstellungen je Institution. Das Reko-Projekt bekam Rückmeldungen von 228 Künstlern – im Durchschnitt erhielt jede im Ranking vertretene Institutionen etwas weniger als vier Bewertungen. Die Datenbasis ist damit äußerst gering. Was allerdings die Aussteller betrifft, die sich an die Übereinkunft halten müssen, so kann auch die geringe Datenbasis eine Schlussfolgerung zulassen. Selbst wenn nur in einem einzigen Fall gegen die Vorschriften verstoßen wird, ist das schon zu viel.

Die komplette Reko-Untersuchung zeigt, dass nahezu zwei Drittel der aufgelisteten 60 Institutionen für die

untersuchten Ausstellungen einen schriftlichen Vertrag aufgesetzt haben – das Kriterium der Kategorie 1 wurde also fast immer erfüllt, gleiches gilt für die Kostenerstattung (Kategorie 2). Jedoch bezahlte nur jede fünfte Institution eine angemessene Ausstellungsvergütung (Kategorie 3) und nur jede dritte erfüllte die übrigen Bedingungen, inklusive Bezahlung einer Mitwirkungsvergütung (Kategorie 4).

5. Freiwillige Implementation

An die MU-Übereinkunft sind zunächst nur staatliche (nicht kommunale) Institutionen gebunden. Es handelt sich nicht um ein Gesetz, das für alle Aussteller gilt. In Schweden sind zwar etliche der bekanntesten und größten Aussteller – wie schwedische Wanderausstellungen (*Riksställningar*) oder *Moderna Museet* – staatlich, doch die meisten Institutionen werden kommunal o.ä. betrieben und sind deshalb nicht von der Übereinkunft betroffen. Doch hat sich gezeigt, dass diese auf anderen Ebenen als Vorbild dient.

So hat die Kulturbürgermeisterin für Stockholm, Madeleine Sjöstedt (*Folkpartiet*), beschlossen, dass die städtischen Institutionen in der schwedischen Hauptstadt sich ebenfalls von Beginn an an die Übereinkunft halten müssen. Andere Kommunen, Regionen und einzelne Institutionen haben ähnliche Bestrebungen – so zum Beispiel Skåne²⁷.

6. Taugt die schwedische MU-Übereinkunft als Beispiel für andere Länder?

6.1 Kritische Zusammenfassung der bisherigen Auswirkungen und Ausblick

Schweden hat sich zum Ziel gesetzt, dafür zu sorgen, dass Künstler von ihrer Arbeit leben können – so wie

25. Wie oben erläutert gilt die MU-Übereinkunft nur für diese, nicht aber für im Ausland lebende oder arbeitende Künstler.

26. Siehe deren Absichtserklärung http://www.skane.se/Public/Kultur/Dokument/avsiktsforklaring_samverkansomraden090115.pdf.

27. Die Zahl der aktiven Künstler kann dabei nur ein Näherungswert sein. Laut der oben erwähnten Untersuchung von SCB im Auftrag von *Konstnärnämnden* gibt es in Schweden ca. 30 000 aktive erwerbstätige Künstler aller Kunstarten, davon sind 19 797 im Alter zwischen 20 und 64 Jahren in die Untersuchung einbezogen worden. Bildende Künstler wie von SCB definiert machen davon 16,65 Prozent aus, die Untergruppe Bild und Form 28,26 Prozent. Angenommen, auch in diesen beiden Gruppierungen gilt, dass die Zahl der aktiven erwerbstätigen Künstler um 50 Prozent höher liegt (wie für alle Künstler, denn 30 000 sind etwa 50 Prozent mehr als 19 797), so würde das bedeuten, es hätte im Untersuchungszeitraum in Schweden knapp 8 500 Künstler der Gruppe »Bild und Form« und 5 000 bildende Künstler gegeben.

es auch in anderen Berufen der Fall ist. Die Bezahlung für Ausstellungen in staatlichen Institutionen, die die MU-Übereinkunft regelt, soll bildenden Künstlern dabei helfen.

Die zitierte Reko-Untersuchung hat 60 große schwedische Kunstinstitutionen berücksichtigt – darunter auch solche, die sich nicht an die Übereinkunft halten müssen. Im Untersuchungszeitraum (Jahr 2009) haben in diesen Institutionen 340 Ausstellungen mit zeitgenössischen, in Schweden lebenden oder arbeitenden Künstlern stattgefunden. Nur diese sind – sofern sie in einer staatlichen Institution ausstellen – von der Übereinkunft betroffen. Letztlich basiert der Reko-Bericht auf Daten von Ausstellungen, an denen 228 dieser Künstler beteiligt waren. Nur ein Teil davon hat in Institutionen ausgestellt, die sich an die Übereinkunft halten müssen. Basierend auf Daten von Konstnärnämnden kann davon ausgegangen werden, dass es in Schweden zwischen ca. 5 000 und 8 000 professionell tätige bildende Künstler gibt.²⁸ Wenn diese Zahl mit den Daten von Reko in Relation gesetzt wird, ergibt sich, dass der Anteil derer, die im Jahr 2009 von der Ausstellungsvergütung profitiert haben, sehr gering ist.

Wenn ein Künstler statistisch gesehen nicht einmal jedes zwanzigste Jahr – und damit vielleicht zwei bis drei Mal in seinem Künstlerleben – damit rechnen kann, eine Ausstellung zu haben, die laut Übereinkunft bezahlt wird und ihm 2 000 Euro²⁹ einbringt, dürfte das einen fast zu vernachlässigenden Effekt auf seine finanzielle Situation haben. Das Ziel, die wirtschaftliche Lage der Künstler zu verbessern, indem sie für ihre Arbeit bezahlt werden, wurde mit dieser Regelung nicht erreicht; die Masse der Künstler wurde nicht besser gestellt. Es ist auch schwer zu sehen, wie dieser Effekt alleine durch die klar definierte Bezahlung bei der Teilnahme an Ausstellungen in den staatlichen Institutionen bewirkt werden soll. Zudem kann die Übereinkunft zur Folge haben, dass Künstler besonders in kleineren Häusern zukünftig weniger Gelegenheiten bekommen, neue Arbeiten auszustellen – diese Konsequenz wurde oben vom *Smålands museum* aufgeführt.

28. Dabei handelt es sich um einen geschätzten Mittelwert, ausgehend von einer Einzelausstellung mit 2 500 Kronen Vergütung (berechnet als Mittel aus den Vergütungen, die von den kleinsten und den größten Institutionen zu zahlen sind – 1 000 und 4 000 Kronen) und einer Ausstellungsdauer von ca. acht Wochen.

29. Einsehbar etwa hier: <http://projektreko.blogspot.com/>.

Die Übereinkunft hatte allerdings einige positive Nebeneffekte:

1. Die Künstler-Interessenvertretung KRO erwartet, dass die Summen, die als Mitwirkungsvergütung bezahlt werden, künftig mehr einbringen werden als die Ausstellungsvergütung.
2. Zunehmend werden auch Institutionen, für die die Übereinkunft zunächst nicht bindend ist, diese übernehmen – freiwillig oder politisch verordnet. Erste Schritte in diese Richtung sind bereits getan.
3. Die Übereinkunft hat Potenzial, für ein generelles Umdenken bei Künstlern und Ausstellern, aber auch bei Politikern und dem Publikum, zu sorgen.

zu 1.) Anders als bei der Ausstellungsvergütung gibt es bezüglich der Mitwirkungsvergütung keine Mindestsummen, die der Aussteller den Künstlern zahlen muss. Es ist deshalb fraglich, wie schnell dieses Ziel erreicht werden kann.

zu 2.) Wie die Reko-Untersuchung und einzelne Beispiele aus der Kommunalpolitik zeigen, hat dieser *spill-over*-Effekt zumindest ansatzweise schon stattgefunden.

zu 3.) Hier liegt vermutlich das größte Potenzial. Der Punkt soll deshalb im folgenden Abschnitt etwas eingehender diskutiert werden. Die Kunstszene ist in großem Maße davon geprägt, dass es seitens der Anbieter, also der Künstler, kaum Wirtschaftlichkeitsberechnungen gibt. Bis zu einem gewissen Punkt ist dies Voraussetzung für deren Arbeit. Denn als Künstler produziert man gerade nicht primär für den Markt, sondern erstellt in der Regel ein Werk aus nicht monetärer Motivation heraus, erst danach wird eventuell nach einem Abnehmer gesucht und über einen Preis gesprochen. Diese Vorgehensweise in Kombination mit der ökonomischen Unerfahrenheit vieler Künstler und dem Wunsch, ihre Arbeiten zu zeigen, bringt die Künstler in eine schlechte Verhandlungsposition, die von den Nachfragenden ausgenutzt wird. Die MU-Übereinkunft versucht nicht nur ganz konkret auf einzelne Ausstellungen bezogen bessere Bedingungen für die Künstler zu erwirken, sondern hat auch bewirkt, dass die Situation der Künstler und die Art und Weise, wie diese bezahlt werden, in der schwedischen Öffentlichkeit diskutiert werden – das zeigt sich in der umfassenden Medien-

berichterstattung über die Übereinkunft und über die Reko-Untersuchung.³⁰ Zuvor wurde das Publikum im Unklaren darüber gelassen, wie die ausstellenden Künstler entlohnt werden. Eine informierte Öffentlichkeit aber erhöht die Chancen, dass die Künstler ihre Interessen durchsetzen können. In von deren Organisationen anlässlich der Übereinkunft organisierten Workshops, in denen diese erläutert wird und die Bedingungen künstlerischen Schaffens diskutiert werden, lernen die Künstler zudem, ihre Kosten zu kalkulieren und Verhandlungen zu führen. Sie lernen dort auch, dass sie nicht alles akzeptieren müssen. Das Bewusstsein, gemeinsam und organisiert etwas erreichen zu können, verbessert die Position der einzelnen Künstler.

6.2 Verbesserungen der MU-Übereinkunft

Wie beschrieben, hat die Übereinkunft noch nicht den gewünschten großen Effekt auf die schwedische Kunstszene gehabt, sie birgt aber längerfristig Potenzial.

Taugt das schwedische Beispiel deshalb für andere Länder? Zunächst einmal gilt es zu fragen, ob es gerechtfertigt ist, dass der Staat sich an dieser Stelle einmischt. Schwedens Übereinkunft ist kein Gesetz, an das sich alle Marktteilnehmer halten müssen, sondern nur staatliche Institutionen und – wo Politiker auf anderen Ebenen entsprechende Beschlüsse fassen – auch kommunale u.ä. Aussteller. Solange die Vorgaben nicht auf private Aussteller oder kommerzielle Galerien ausgeweitet werden, ist unstrittig, dass der Staat sich hier einmischen darf.

Staatliche Museen sind bewusst Zuschussbetriebe, die nicht unter rein marktwirtschaftlichen Kriterien geführt werden. Bisher wurde die Bezahlung der zentralen Akteure, nämlich der Künstler, aber allein dem freien Spiel der Marktkräfte überlassen, mit der Folge, dass diese manchmal überhaupt nicht bezahlt wurden.

Das schwedische Modell, bei dem durch die Auswahl, die die Museen treffen, entschieden wird, wer von der

MU-Übereinkunft profitiert, stellt sicher, dass nur die Künstler, deren Werke den Standards der Aussteller genügen, wirtschaftlich profitieren. Für bestimmte Projekte, die nicht in ein Museum passen, gibt es weiterhin auch in Schweden andere Förderungsmöglichkeiten wie Stipendien.

Das schwedische System kam vor allem auf Betreiben der Künstler zustande. Der Staat hat den Forderungen der Künstler nach einem neuen Vertrag nachgegeben, um diese kurzfristig zufriedenzustellen. Wie oben erläutert, sind auch langfristige Erfolge zu erwarten. Doch bei der möglichen Implementierung in anderen Ländern sind Verbesserungen möglich, indem:

- Zuvor diskutiert wird, welche konkreten Erwartungen an die Ausstellungsvergütung gestellt werden (z.B. durchschnittlicher Anteil am Gesamt- und Grundeinkommen eines Künstlers) und ob die Ausstellungsvergütung gegebenenfalls mit anderen Maßnahmen kombiniert werden sollte.
- Zuvor die Budgets der Museen analysiert und Szenarien erstellt werden, die die Auswirkungen unterschiedlicher Vorgaben für eine Übereinkunft auf die drei letzten Budgets ausgewählter repräsentativer Museen untersuchen.
- Darauf aufbauend die Zahlungen berechnet werden, die Künstler erhalten würden.
- Geprüft wird, ob eine Budgeterhöhung notwendig ist, bzw. welche Konsequenzen sich sonst aus der Übereinkunft ergeben. Falls es keine Budgeterhöhung gibt, müssen die zusätzlichen Ausgaben woanders eingespart werden – das könnte auch heißen, es finden weniger Ausstellungen mit weniger Künstlern statt. In dem Fall ist der Effekt für die Künstler weniger positiv als erhofft oder unter Umständen sogar negativ.
- Die Übereinkunft nicht nur in dem Land tätige Künstler umfasst. Sonst können die Museen dadurch Ausgaben für Vergütungen sparen, dass sie inländische durch ausländische Künstler substituieren. Von Museen wird aber erwartet, dass sie ausländische Künstler aufgrund von deren Arbeit zu einer Ausstellung laden und nicht, weil die das Budget weniger belasten als inländische.
- Nicht nur für die Ausstellung von Werken im Eigen-

30. Die Angst, Nein zu sagen und dadurch an einer Ausstellung nicht teilnehmen zu dürfen, ist bei Künstlern groß. Als Anbieter sehen sie sich deshalb in einer sehr schwachen Position und akzeptieren oftmals jeden Preis, auch eine Aufgabe, die sie quersubventionieren müssen. Hingewiesen sei auf das Interview mit Chris Dercon, Direktor des Hauses der Kunst in München: »Das größte Problem ist die Disponibilität der Leute. (...) Man muss auch mal lernen, Nein zu sagen, die Disponibilität in Frage zu stellen.« (Liebs 2010, S. 53).

tum des Künstlers bezahlt wird, sondern der Künstler als Urheber auch dann Geld erhält, wenn von ihm erstellte Werke gezeigt werden, die nicht mehr in seinem Eigentum sind. Denkbar wäre eine Regelung, bei der die ausstellende Institution nicht für das Zeigen von Werke zahlen muss, die Teil der eigenen Sammlung sind, aber für Werke, die von anderen für eine bestimmte Ausstellung als Leihgabe eingeliefert werden.

- Darüber nachgedacht wird, wie die Beteiligung der Museen an Produktionskosten von Werken mit berücksichtigt werden könnte. Dabei muss auch sichergestellt werden, dass diese Kosten nicht eine Subventionierung des kommerziellen Galeriebetriebes bedeuten, wenn nämlich die Produktionskosten vom Museum übernommen werden, dann aber die Galerie des Künstlers das Werk verkauft und die entsprechende Provision kassiert, ohne sich an den Produktionskosten zu beteiligen.

In Deutschland fordern bei Verdi und dem BBK organisierte Künstler seit langem, für das Ausstellen von Bildern nach klaren Regeln bezahlt zu werden. Zuletzt hat sich im Sommer 2010 der Sächsische Künstlerbund in den Medien entsprechend geäußert.³¹ Unter der rot-

grünen Bundesregierung gab es seitens der SPD Bestrebungen, dies über das Urheberrecht zu regeln. Ein im März 2005 vorgestellter Gesetzentwurf³² wurde aber wegen der Neuwahlen im selben Jahr und dem darauf folgenden Regierungswechsel nicht mehr eingebracht. Auch in den Jahren danach wurden weiter Diskussionen geführt. Seitens der Künstler heißt es aber, dass die politische Unterstützung letztlich zu schwach war. Zudem waren sich die Interessenorganisationen der Künstler – BBK und Verdi – nicht einig über die konkrete Umsetzung. Verdi strebte nach Ansicht des BBK eine sehr komplizierte und deshalb wenig praktikable Lösung an. Auch die Enquete-Kommission »Kultur in Deutschland« hatte 2007 eine Ausstellungsvergütung empfohlen.³³ Eine Umsetzung ist aber bis heute ausgeblieben. Dass führende Ausstellungsmacher wie Chris Dercon oder Daniel Birnbaum das fragwürdige Bezahlungssystem in der Kunstwelt thematisieren³⁴, ist ein Zeichen dafür, dass der derzeitige Modus keine Selbstverständlichkeit sein muss. Das schwedische Modell der Ausstellungsvergütung eignet sich als Ausgangspunkt, um die Bezahlung von Künstlern in Deutschland und anderen Ländern zu systematisieren und zu verbessern.

31. Sächsischer Künstlerbund 2001.

32. Barthel et.al. 2005.

33. Deutscher Bundestag, 2007, S. 390.

34. S. Liebs, 2010 und Bomsdorf, London 2010.

Übersetzung des MU-Abkommens sowie des Tarifvertrags ins Deutsche

Die jeweiligen Übereinkünfte sind essentieller Bestandteil der schwedischen Politik der Künstlervergütung und sind deshalb in deutscher Übersetzung beigelegt. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Übersetzungen, wenngleich sie so nahe am Originaltext wie möglich bleiben, keine juristischen Fachübersetzungen sind.

Anmerkungen des Übersetzers sind im Text *kursiv* gekennzeichnet.

Übereinkunft bezüglich der Mitarbeit von Künstlern und deren Vergütung bei Ausstellungen

zwischen dem schwedischen Staat, repräsentiert durch *Statens kulturråd* (staatlicher Kulturrat) auf der einen Seite und *Konstnärernas Riksorganisation, Föreningen Sveriges Konsthantverkare och Industriformgivare, Föreningen Svenska Tecknare och Svenska Fotografernas Förbund* (schwedische Künstler- und Designerorganisationen, im folgenden Organisationen genannt) auf der anderen Seite.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wirkungsbereich der Übereinkunft

Dieser Vertrag regelt Folgendes

Die Formen der Verhandlung, den Vertragsinhalt und Vertragsschließung zwischen dem Veranstalter einer Kunstaussstellung (im folgenden Veranstalter) und dem ausstellenden Künstler, Fotograf, Zeichner, Kunsthandwerker, Designer etc. (im folgenden Künstler) und die Vergütung für das Zeigen von Werken im Eigentum des Künstlers für die Allgemeinheit oder einen größeren geschlossenen Kreis im Rahmen einer Ausstellung innerhalb oder außerhalb des Landes (im folgenden Ausstellungsvergütung).

§ 2 Umfang der Übereinkunft

Die Übereinkunft umfasst die Ausstellung von Werken der Bildkunst, Fotografien, Illustrationen, Kunsthandwerk etc., die in den §§ 1 und 49 a des Gesetzes (1960:729) über das Urheberrecht von literarischen und künstlerischen Werken behandelt und zusammen in dieser Übereinkunft als Kunstwerk bezeichnet werden.

Die Übereinkunft umfasst Ausstellungen, zu denen die Allgemeinheit oder ein größerer geschlossener Kreis Zutritt hat. Die Ausstellung von Kunstwerken, die von Studenten in der Ausbildung produziert werden, wird nicht umfasst, wenn die Ausstellung von der Lehranstalt im Zusammenhang mit der Ausbildung organisiert wird.

Die Übereinkunft umfasst heute lebende Künstler, die ihren Arbeitsmittelpunkt in Schweden haben und/oder dauerhaft im Land leben, unabhängig von deren Organisationszugehörigkeit. Die Übereinkunft umfasst staatliche Institutionen und Behörden, die staatliche Mittel oder Zuschüsse für ihren Betrieb erhalten.



Bestimmungen für einzelne Verträge zwischen Veranstalter und Künstler

§ 3 Form der Verhandlung, Inhalt und Abschluss des Vertrags

Diese Übereinkunft soll zugrundeliegen für einzelne Verträge, die zwischen Veranstaltern und Künstlern getroffen werden. Dem Veranstalter obliegt es, so lange wie möglich vor der Ausstellung Verhandlungen aufzunehmen und einen schriftlichen Vertrag mit dem Künstler abzuschließen. Der Vertrag soll die Bedingungen für die Mitarbeit des Künstlers an der Ausstellung regeln.

Bei Ausstellungen mit mehreren Künstlern kann ein Vertrag mit einer Gruppe von Künstlern geschlossen werden, wenn die Künstler als Gruppe auftreten und präsentiert werden. In anderen Fällen muss ein einzelner Vertrag mit jedem teilnehmenden Künstler geschlossen werden.

Wenn Ausstellungen von Institutionen produziert werden, die nicht eins sind mit dem Veranstalter, der die Ausstellung zeigt, was bei Wanderausstellungen* vorkommt, obliegt es der Institution, die die Ausstellung produziert, einen schriftlichen Vertrag mit dem Künstlern zu treffen.

** Mit Wanderausstellungen werden die Ausstellungen gemeint, die an mehreren Plätzen gezeigt werden, sowie bereits fertige Ausstellungen, die an einen anderen Veranstalter verkauft/vermietet/verliehen werden.*

Die Parteien setzen voraus, dass der Veranstalter zusammen mit den Organisationen einen Normvertrag erstellt oder einen von den Organisationen gemeinsam erstellten Normvertrag als Basis für den Einzelvertrag nutzt.

Der Inhalt des einzelnen Vertrags

Aus dem einzelnen Vertrag zwischen Veranstalter und Künstler soll hervorgehen, wie die Parteien Folgendes regeln:

1. Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Ausstellung entstehen, zum Beispiel Kosten für Fracht, Versicherung, Reisen, technische Ausrüstung und so weiter.
2. Die übrigen Vergütungen für den Ausstellungsauftrag wie die Bezahlung für die Arbeit des Künstlers vor, während und nach der Ausstellung, z.B. Produktion, Katalog, Hängung/Montage, Meetings, Führungen und Nacharbeit.
3. Die urheberrechtliche Nutzung des Werks des Künstlers nach Abschluss der Ausstellung. Beispiele der Nutzung sind Veröffentlichung von Bildern auf der Website des Veranstalters.
4. Vergütung für das Zeigen von Kunst durch den Veranstalter für die Allgemeinheit nach einem festgesetzten Tarif für Ausstellungsvergütung (siehe § 6 in diesem Vertrag).
5. Informationen darüber, welche Veranstalter die Ausstellung im Falle von Wanderausstellungen zeigen.
6. Zeitpunkt und Form der wirtschaftlichen Kompensation für den Künstler.

Der einzelne Vertrag soll darüber hinaus enthalten: eine Beschreibung der Ausstellung mit Angabe von Ausstellungszeit, Ort/Orten, verantwortlichen Veranstaltern, teilnehmenden Künstlern, Abgabezeiten, Verzeichnis der Werke usw.

§ 4 Vorlage des einzelnen Vertrags

Der Veranstalter soll fortlaufend die Organisation (*i.S.v. den oben genannten, die Parteien der Übereinkunft sind*) des Künstlers mit Kopien der abgeschlossenen Verträge versehen. Der Vertrag soll der Organisation so schnell wie möglich nach der Unterzeichnung zur Verfügung stehen.



§ 5 Streitigkeit zwischen Künstler und Veranstalter

Eine eventuelle Streitigkeit über die Zulässigkeit eines einzelnen Vertrags zwischen Künstler und Veranstalter soll vornehmlich durch Verhandlungen zwischen den Parteien gelöst werden. Wenn keine Einigkeit erzielt werden kann, kann die Streitigkeit zur Überprüfung an ein allgemeines Gericht überwiesen werden.

Bestimmungen für Ausstellungsvergütung

§ 6 Vergütung für das Zeigen von Werken in einer temporären Ausstellung (Ausstellungsvergütung)

Zeigt ein Veranstalter der Allgemeinheit oder einem größeren geschlossenen Kreis Kunst im Eigentum des Künstlers, so ist eine Ausstellungsvergütung zu zahlen.

Die Zahlung der Ausstellungsvergütung kann nicht durch einzelne Absprachen zwischen Veranstalter und Künstler ausgeschlossen werden.

Die Ausstellungsvergütung kann nicht umgewandelt werden, um die Arbeit des Künstlers zu bezahlen oder andere Kosten des Künstlers im Zusammenhang mit der Ausstellung zu decken, die in einem einzelnen Vertrag zwischen Künstler und Veranstalter nach § 3 geregelt werden.

Die Höhe der Ausstellungsvergütung wird in dem beigefügten Tarifvertrag geregelt, aus dem auch der Mindestbetrag hervorgeht. Die Besucherstatistik für das vorausgegangene Geschäftsjahr sowie die Ausstellungsdauer sind entscheidend für die Höhe der Vergütung für jede Ausstellung. Der Betrag wird jedes dritte Jahr mit dem Konsumentenpreisindex angepasst. Der Betrag wird auf die nächsten 100 Kronen nach oben aufgerundet.

Bei Wanderausstellungen soll bei jeder Ausstellung Ausstellungsvergütung gezahlt werden. Der Betrag variiert abhängig von der Besucherstatistik des Ausstellers und der Ausstellungsdauer gemäß dem beigefügten Tarifvertrag. Große Wanderausstellungen mit mehr als 20 Künstlern sind von den Regeln über die Vergütungszahlung pro Ausstellung ausgenommen und werden auf eine besondere Weise im Tarifvertrag geregelt.

Abbruch, Diebstahl und Schaden im Zusammenhang mit Ausstellungen

§ 7 Bei Abbruch einer Ausstellung

Wenn ein Veranstalter als Folge von Diebstahl, Schaden oder anderen Umständen, die in die Zeit, in der die Werke gemäß Vertrag außerhalb des Besitzes des Künstlers sind, fallen, die ausgestellten Werke nicht länger zeigen kann, soll die Vergütung, die in dem Vertrag geregelt wird, samt Ausstellungsvergütung laut Tarifvertrag für die ganze abgesprochene Ausstellungsperiode gezahlt werden.

§ 8 Bei Diebstahl oder Schaden

Dem Veranstalter obliegt es, den Künstler für Verluste, die durch Diebstahl oder Beschädigung entstehen, während das Werk laut Vertrag nicht im Besitz des Künstlers ist, zu entschädigen.



Übrige Bestimmungen

§ 9 Referenzgruppe für die Nachverfolgung des Vertrags zwischen dem schwedischen Staat und den Organisationen

Eine von den Parteien gemeinsam zusammengesetzte Referenzgruppe soll gebildet werden, um nachzuverfolgen, wie die Bestimmungen dieser Übereinkunft implementiert und angewendet werden. Um ihre Aufgaben zu erfüllen, soll die Gruppe Zugang haben zu einzelnen Verträgen, die zwischen Künstler und Veranstalter abgeschlossen werden.

Die Referenzgruppe soll aus sieben ständigen Mitgliedern bestehen, von denen drei von den Organisationen und drei von Statens kulturråd ausgewählt werden. Die Parteien bestimmen selber ein siebtes Mitglied als Vorsitzenden. Die Gruppe kann Veranstalter, Künstler und andere betroffene Parteien zu Diskussionen laden.

Die Referenzgruppe soll mindestens zweimal pro Kalenderjahr zusammentreffen. Darüber hinaus kann die Gruppe zusammengerufen werden, wenn es die Vertragsparteien wünschen. Die Treffen sollen protokolliert werden.

§ 10 Vertragszeitraum und Kündigung

Die Übereinkunft gilt unter Vorbehalt der Anerkennung durch die Regierung. Sie gilt mit einer beidseitigen Kündigungsfrist von drei Monaten von dem Tag an, an dem die Regierung sie beschließt. Die Kündigung von staatlicher Seite gilt allen Organisationen. Die Kündigung seitens der Organisationen muss von allen gemeinsam geschehen.

Stockholm 8.9.2007



TARIFVERTRAG FÜR DAS ZEIGEN VON KUNSTWERKEN FÜR DIE ALLGEMEINHEIT MITTELS TEMPORÄRER AUSSTELLUNG (AUSSTELLUNGSVERGÜTUNG)

Der folgende Tarifvertrag soll gelten für § 6 in der Übereinkunft bezüglich der Mitarbeit von Künstlern und deren Vergütung (*alle Angaben im Folgenden: Schwedische Kronen*) bei Ausstellungen zwischen dem schwedischen Staat und *Konstnärens Riksorganisation, Föreningen Sveriges Konsthantverkare och Industriformgivare, Föreningen Svenska Tecknare och Svenska Fotografernas Förbund (s.o.; nachfolgend Übereinkunft genannt)*.

Die Übereinkunft und der Tarifvertrag gelten für Ausstellungen staatlicher Veranstalter sowie staatlich produzierte Wanderausstellungen.

Die Ausstellungsvergütung ist darauf basiert, dass die Kunst vor einem Publikum gezeigt wird. Die Ausstellungsvergütung kann nach § 6 der Übereinkunft nicht umgewandelt werden, um den Künstler für seine Arbeit zu bezahlen oder andere Kosten des Künstlers im Zusammenhang mit der Ausstellung zu ersetzen.

Die Berechnung der Ausstellungsvergütung soll auf dem Tarifvertrag basieren, der in dem Jahr gilt, in dem die Ausstellung gezeigt wird.

Der Tarifvertrag beschreibt das Mindestniveau und wird jedes dritte Jahr mit dem Konsumentenpreisindex angepasst, gerundet auf die nächsthöheren hundert Kronen.

Richtlinien für den Tarifvertrag

1. **Ausstellungsdauer und Besucherzahl**
Ausgehend von der Besucherzahl sind die Veranstalter im Tarifvertrag in vier Kategorien unterteilt worden. Es ist Rücksicht auf Veranstalter genommen worden, die eine breitere Tätigkeit betreiben, als nur das Zeigen von Kunstaussstellungen, wie z.B. Kulturhäuser. Der Tarifvertrag nimmt keine Rücksicht auf die Größe der Ausstellung, die Zahl der Werke oder darauf, welche Art von Kunst gezeigt wird. Jede Ausstellung wird als ein Ereignis betrachtet. Entscheidend ist, wie lange die Ausstellung für die Allgemeinheit geöffnet ist, die Vergütung wird pro Woche berechnet.
2. **Einzelner Vertrag für die Arbeit des Künstlers**
Damit der Tarifvertrag über die Ausstellungsvergütung gültig ist, ist es notwendig, dass Künstler und Veranstalter in Übereinstimmung mit § 3 der Übereinkunft einen schriftlichen Vertrag abschließen, der die Arbeit und Kosten des Künstlers im Zusammenhang mit der Ausstellung regelt. Aus dem einzelnen Vertrag soll hervorgehen, welche Kategorie des Tarifvertrags zutrifft und über welchen Zeitraum die Ausstellung gezeigt wird.
3. **Berechnung der Ausstellungsdauer**
Als eine Woche Ausstellungsdauer zählen sieben zusammenhängende Wochentage, von denen der Veranstalter mindestens vier für die Allgemeinheit geöffnet hat. Eine Ausnahme bildet die erste Woche, die als neun Tage zählt, von denen der Veranstalter mindestens sechs geöffnet hat. Der Tag der Pressekonferenz und der Vernissage ist von der Ausstellungsdauer ausgenommen. Eine Ausstellung, die nach neun zusammenhängenden Wochentagen bestehen bleibt, soll als zwei Wochen dauernd betrachtet werden.
Beispiel
Vernissage am Freitag wird von der Erstattung ausgenommen. Ausstellung für die Allge-



meinheit Samstag bis Sonntag der folgenden Woche = eine Woche Ausstellungszeit. Eine neue Ausstellungswoche beginnt mit dem Montag.

4. Mindestbetrag

Der niedrigste Betrag für Ausstellungsvergütung je Künstler und Ausstellung unabhängig von der Dauer der Ausstellung und unabhängig davon ob Kategorie 1, 2, 3 oder 4 zutrifft, ist:

Einzelausstellung	5000
Gruppenausstellung mit zwei bis drei Teilnehmern	3000 pro Künstler
Gruppenausstellung mit vier bis 20 Teilnehmern	2000 pro Künstler

5. Wanderausstellungen

Bei Wanderausstellungen mit bis zu 20 Teilnehmern wird jede Station wie eine Ausstellung betrachtet, bei der die Ausstellungsvergütung in Abhängigkeit vom Veranstalter (siehe Kategorien) berechnet wird. Die Tarife der unten stehenden Kategorien 1 bis 4 sollen angewandt werden für die Berechnung von Ausstellungsvergütung bezüglich staatlich produzierter Wanderausstellungen unabhängig davon, ob diese in staatlichen Institutionen gezeigt werden oder nicht.

Bei großen Wanderausstellungen mit mehr als 20 Teilnehmern gelten folgende Mindestbeträge:

ein bis fünf Ausstellungen	4500 pro Künstler
sechs bis zehn Ausstellungen	6000 pro Künstler
elf bis 15 Ausstellungen	7500 pro Künstler

Bei weiteren Ausstellungen wird der Mindestbetrag pro Künstler mit 1500 SEK je fünf zusätzlichen Ausstellungen erhöht.

6. Verteilung bei Gruppenausstellungen

Bei Gruppenausstellungen wird Ausstellungsvergütung nach einem Vorschlag des Veranstalters zwischen den Künstlern aufgeteilt. Dabei wird Rücksicht auf die Ausstellungsfläche und Exponierung innerhalb der Ausstellung genommen. Der Veranstalter soll sich mit den Künstlern beraten, bevor er zur Verteilung des Betrags Stellung nimmt.

Veranstalter von größeren Gruppenausstellungen sollen daran erinnert werden, dass der Tarifvertrag Mindestniveaus behandelt. Bei größeren Gruppenausstellungen, bei denen nur der niedrigste Betrag nach Punkt 4 garantiert werden kann, obliegt es dem Veranstalter, Rücksicht auf Künstler zu nehmen, die innerhalb der Gruppenausstellung eine markant größere Exponierung bekommen als die übrigen Teilnehmer, so dass diesen ein höherer Betrag als der Mindestbetrag gezahlt werden kann.

7. Veranstalter mit Filialbetrieb

Bei Veranstaltern, die einen permanenten Betrieb in einer Filiale mit einer anderen Adresse betreiben, wird jede Adresse als eigene Kunsthalle berechnet. Für Veranstalter, die zwischenzeitlich mit Ausstellungen zu einer anderen Adresse umziehen, gilt derselbe Tarif wie für Veranstalter mit gewöhnlichem Betrieb. Im Folgenden wird die Ausstellungsvergütung angegeben für Ausstellungen, veranstaltet von staatlichen Behörden und Institutionen, die Ausstellungen innerhalb der eigenen Institution zeigen, sowie staatlich produzierte Wanderausstellungen, die an anderen Örtlichkeiten gezeigt werden.



Kategorie 1: Größere Museen und Kunsthallen

1. Zentrale staatliche Museen
2. Veranstalter, deren Hauptbetrieb Ausstellungen mit bildender Kunst und Design sind und deren Besucherzahl 100 000 Personen pro Jahr übersteigt
3. Ausstellungen im Ausland in der Regie des schwedischen Staats, z.B. Ausstellungen in Botschaften
4. Übrige Ausstellungen, die mit staatlichem Auftraggeber organisiert werden

Beispiele: Architekturmuseum, *Moderna Museet*, Nationalmuseum, Waldemarsudde

Vergütung:

Einzelausstellung	4 000 SEK/Woche
Gruppenausstellung zwei bis drei Teilnehmer	x 1,5 des Betrags für Einzelausst.
Gruppenausstellung vier bis acht Teilnehmer	x 2 des Betrags für Einzelausst.
Gruppenausstellung neun bis 20 Teilnehmer	x 2,5 des Betrags für Einzelausst.

Beispiel	4 Wochen	6 Wochen	8 Wochen	12 Wochen
Einzelausstellung	16 000	24 000	32 000	48 000
Gruppenaus. 2 bis 3 Teiln.	24 000	36 000	48 000	72 000
Gruppenaus. 4 bis 8 Teiln.	32 000	48 000	64 000	96 000
Gruppenaus. 9 bis 20 Teiln.	40 000	60 000	80 000	120 000

Kategorie 2: Mittelgroße Museen, *Länsmuseen* (*regionale Museen*; *Län* = *regionale Einheit*), größere Kunsthallen und Kulturhäuser

1. Museen und Kunsthallen mit einer Besucherzahl zwischen 50 000 und 100 000 Personen pro Jahr
2. Museen mit einer Besucherzahl von über 100 000 Personen pro Jahr, aber einem Betrieb, der nicht hauptsächlich auf die Ausstellung von bildender Kunst und Design ausgerichtet ist
3. Kulturhäuser mit einer Besucherzahl von über 100 000 Personen pro Jahr

Vergütung:

Einzelausstellung	3 000 SEK/Woche
Gruppenausstellung 2 bis 3 Teilnehmer	x 1,5 des Betrags für Einzelausst.
Gruppenausstellung 4 bis 8 Teilnehmer	x 2 des Betrags für Einzelausst.
Gruppenausstellung 9 bis 20 Teilnehmer	x 2,5 des Betrags für Einzelausst.

Beispiel	4 Wochen	6 Wochen	8 Wochen	12 Wochen
Einzelausstellung	12 000	18 000	24 000	36 000
Gruppenaus. 2 bis 3 Teiln.	18 000	27 000	36 000	54 000
Gruppenaus. 4 bis 8 Teiln.	24 000	36 000	48 000	72 000
Gruppenaus. 9 bis 20 Teiln.	30 000	45 000	60 000	90 000



Kategorie 3: Kleinere Museen und mittelgroße Kunsthallen

1. Kommunale und Länsmuseen (s.o.) mit 10 000 bis 50 000 Besuchern pro Jahr, unabhängig davon, ob die Institution sich auf das Zeigen von Kunst fokussiert oder z.B. Kulturerbe im Fokus steht
2. Kunsthallen, kommunal oder von Vereinen betrieben, mit 10 000 bis 50 000 Besuchern pro Jahr

Vergütung:

Einzelausstellung	2 000 SEK/Woche
Gruppenausstellung 2 bis 3 Teilnehmer	x 1,5 des Betrags für Einzelausst.
Gruppenausstellung 4 bis 8 Teilnehmer	x 2 des Betrags für Einzelausst.
Gruppenausstellung 9 bis 20 Teilnehmer	x 2,5 des Betrags für Einzelausst.

Beispiel	4 Wochen	6 Wochen	8 Wochen	12 Wochen
Einzelausstellung	8 000	12 000	16 000	24 000
Gruppenaus. 2 bis 3 Teiln.	12 000	18 000	24 000	36 000
Gruppenaus. 4 bis 8 Teiln.	16 000	24 000	32 000	48 000
Gruppenaus. 9 bis 20 Teiln.	20 000	30 000	40 000	60 000

Kategorie 4: Kleine Kunsthallen und Ausstellungsräume sowie freie Arenen

1. Kunsthallen mit weniger als 10 000 Besuchern pro Jahr
2. Ausstellungen von geringerem Umfang, wo die Kunst mit anderem im gleichen Raum gezeigt wird, z.B. Kunst in Kommunalbibliotheken etc.
3. Freie Arenen/von Künstlern geführte Stätten mit weniger als 10 000 Besuchern pro Jahr

Vergütung:

Einzelausstellung	1 000 SEK/Woche
Gruppenausstellung 2 bis 3 Teilnehmer	x 1,5 des Betrags für Einzelausst.
Gruppenausstellung 4 bis 8 Teilnehmer	x 2 des Betrags für Einzelausst.
Gruppenausstellung 9 bis 20 Teilnehmer	x 2,5 des Betrags für Einzelausst.

Beispiel	4 Wochen*	6 Wochen*	8 Wochen	12 Wochen
Einzelausstellung	4 000	6 000	8 000	12 000
Gruppenaus. 2 bis 3 Teiln.	6 000	9 000	12 000	18 000
Gruppenaus. 4 bis 8 Teiln.	8 000	12 000	16 000	24 000
Gruppenaus. 9 bis 20 Teiln.	10 000	15 000	20 000	30 000

*Die Regeln zur Mindestvergütung ergeben ein höheres Niveau für kürzere Ausstellungen innerhalb der Kategorie 4 als angegeben i, siehe Punkt 4 der Richtlinien.

Übersetzung: Clemens Bomsdorf

Die Dokumente können im schwedischen Original hier heruntergeladen werden:

<http://kro.se/2189>

- Bang Larsen, Lars** (2010): Zombies of immaterial Labor: the Modern Monster and the Death of Death, in: e-flux journal #15.
- Barthel, Eckard u.a.** (2005): Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer urheberrechtlichen Ausstellungsvergütung für bildende Künstlerinnen und Künstler, Berlin.
- Bomsdorf, Clemens** (2008): Artists to be paid if work appears in state funded show, The Art Newspaper 11/2008, S. 28, London.
- Bomsdorf, Clemens** (2010a): l'Islande revisitée, ARTnOrd, Paris.
- Bomsdorf, Clemens** (2010b): Specialisation is a problem of our time, Interview mit Daniel Birnbaum, The Art Newspaper, 10/2010, S. 18.
- Deutscher Bundestag** (2007): Schlussbericht der Enquete-Kommission »Kultur in Deutschland«, Berlin.
- Haak, Carroll** (2008): Wirtschaftliche und soziale Risiken auf den Arbeitsmärkten von Künstlern, Wiesbaden.
- Helsten, Erik** (2009): MU – Vägen till ett avtal, Stockholm.
- Konstnärsnämnden (Hrsg.)** (2009): Konstnärernas inkomster – en statistisk undersökning av SCB inom alla konstområden 2004-2005, Stockholm.
- Krikortz, Erik; Rydén, Jan, v. Dahlern, Tanja** (2010): Reko-Rapporten 2010.
- Kulturrådet (Hrsg.)** (2010): Bild och Form 2009, Stockholm.
- Liebs, Holger** (2010): Das Künstlerprekariat sitzt in der Falle, Interview mit Chris Dercon, Monopol 7/2010, S. 50-53, Berlin.
- Piorkowsky, Michael-Burkhard, Dangel, Caroline** (2006): Selbstständige Künstlerinnen und Künstler in Deutschland – zwischen brotloser Kunst und freiem Unternehmertum?, Schriftenreihe des Deutschen Kulturrats. Berlin.
- Sächsischer Künstlerbund** (2010): Vergütung von Leistungen der bildenden Kunst – Programmpapier, Dresden.
- Statens Offentliga Utredningar (Hrsg.)** (2009): Betänkande av Kulturutredningen, Stockholm.
- Svenson, Per** (2008): Konstnärerna i kulturpolitiken, Stockholm.
- Traber, Ann; Johansson, Nils** (2008): Om utställningsersättning, Beskrivning och försök till analys, Stockholm.



Über den Autor

Clemens Bomsdorf, Jg. 1976, hat Volkswirtschaftslehre und Politikwissenschaften an der Universität zu Köln und der Handelshögskolan i Stockholm/Stockholm School of Economics studiert. Er arbeitet heute als Nordeuropakorrespondent für u.a. Financial Times Deutschland, Die Welt, art und The Art Newspaper.

Kontakt: bomsdorf@weltreporter.net <http://highnorth.worldpress.com> twitter: [highnorthkultur](#)

Impressum

Friedrich-Ebert-Stiftung
Referat Westliche Industrieländer | Abteilung Internationaler Dialog
Hiroshimastraße 28 | 10785 Berlin | Deutschland

Verantwortlich:
Anne Seyfferth, Leiterin Referat Westliche Industrieländer

Tel.: ++49-30-269-35-7736 | Fax: ++49-30-269-35-9249
www.fes.de/international/wil

Bestellungen/Kontakt hier:
ID-INFO-WIL@fes.de

Das Nordische Büro mit Sitz in Stockholm wurde im Jahre 2006 eröffnet.

Verantwortlich für die FES-Projektarbeit in Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden trägt das Büro mit Seminaren und Publikationen zu einem kontinuierlichen Dialog zwischen EntscheidungsträgerInnen und der Zivilgesellschaft in den Nordischen Ländern und Deutschland bei.

Insbesondere der Ideen- und Erfahrungsaustausch zu gemeinsamen Herausforderungen in den Bereichen Soziales, Wirtschaft und Außenpolitik stehen im Fokus der Arbeit.

www.fesnord.org

Die in dieser Publikation zum Ausdruck gebrachten Ansichten sind nicht notwendigerweise die der Friedrich-Ebert-Stiftung.

Diese Publikation wird auf Papier aus nachhaltiger Forstwirtschaft gedruckt.

ISBN 978-3-86872-544-5